

# **Satzung zur 1. Änderung der Hundsteuersatzung**

**vom 13. November 2012**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2024 diese Satzung zur 1. Änderung der Hundsteuersatzung vom 13. November 2012 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90. 93), sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582).

## **Artikel I**

Die Absätze 1, 4 und 5 des § 5 sowie § 12 und § 13 Absatz 3 der Hundsteuersatzung vom 13. November 2013 werden wie folgt neu gefasst:

### **§ 5 Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,00 Euro
für den zweiten Hund	90,00 Euro
für jeden dritten und weiteren Hund	150,00 Euro

(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

(5) Wird ersatzlos gestrichen.

§ 7 Absatz 1 c) wird wie folgt ergänzt:

### **§ 7 Steuerermäßigung**

c) Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber/-innen eines Jagdscheins sind, jedoch höchstens für zwei Hunde. Jagdausübungsberechtigter ist, wer Eigenjagdbesitzer oder Pächter eines Jagdbezirks ist und einen gültigen Jagdschein besitzt.

### **§ 12 Hundebestandsaufnahme**

(1) Der Gemeindevorstand kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebesandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der

Gemeindevorstand weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.

- (2) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Gemeindevorstand dies anordnet. §§ 3 und 57 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) gilt entsprechend.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführungen von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt.

### **§ 13 Steueraufsicht**

- (3) Wird ersatzlos gestrichen.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Groß-Zimmern, den 17.12.2024

Für den Gemeindevorstand  
der Gemeinde Groß-Zimmern

(Siegel)

\_\_\_\_gez. Pullmann\_\_\_\_\_  
Mark Pullmann, Bürgermeister

### **Bescheinigung**

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern wurde vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Groß-Zimmern am 06.01.2025 in ihrem vollen Wortlaut auf der Internetseite unter [www.gross-zimmern.de](http://www.gross-zimmern.de), „Öffentliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt und durch Hinweisbekanntmachung im Zimmerner Bläadsche unter „Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß-Zimmern“ am 09.01.2025 nachrichtlich auf die Bereitstellung hingewiesen.

Groß-Zimmern, den 09.01.2025

(Siegel)

gez. Pullmann  
\_\_\_\_\_  
Mark Pullmann, Bürgermeister